

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):

Anlage V (Medizinprodukte-Liste) – Amvisc™; Amvisc™ Plus; Bausch & Lomb Balanced Salt Solution; OcuCoat®; Oxane® 1300; Oxane® 5700; VISCOAT®; DuoVisc®; BSS® STERILE SPÜLLÖSUNG; BSS PLUS®; ProVisc®

Vom 10. November 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung in Verbindung mit 4. Kapitel § 41 Absatz 3 Satz 2 seiner Verfahrensordnung durch den Unterausschuss Arzneimittel in dessen Sitzung am 10. November 2020 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 20. August 2020 (BAnz AT 01.12.2020 B4), wie folgt zu ändern:

A.

- I. In der Anlage V wird in den Zeilen „Amvisc™“, „Amvisc™ Plus“, „Bausch & Lomb Balanced Salt Solution“, „OcuCoat®“, „Oxane® 1300“ und „Oxane® 5700“ jeweils in der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ die Angabe „18. Oktober 2020“ ersetzt durch die Angabe „26. Mai 2024“.
- II. Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 19. Oktober 2020 in Kraft.

B.

- I. In der Anlage V wird in den Zeilen „VISCOAT®“ und „DuoVisc®“ jeweils in der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ die Angabe „20. Oktober 2020“ ersetzt durch die Angabe „26. Mai 2024“.
- II. Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 21. Oktober 2020 in Kraft.

C.

- I. In der Anlage V werden in der Tabelle die Zeilen „BSS® STERILE SPÜLLÖSUNG (Alcon Pharma GmbH)“ und „BSS PLUS® (Alcon Pharma GmbH)“ jeweils wie folgt geändert:
 1. in der Spalte „Produktbezeichnung“ werden jeweils die Wörter „Alcon Pharma GmbH“ ersetzt durch die Wörter „Alcon Deutschland GmbH“.

2. in der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ wird jeweils die Angabe „8. April 2022“ ersetzt durch die Angabe „26. Mai 2024“.

II. Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 10. November 2020 in Kraft.

D.

I. In der Anlage V wird in der Zeile „ProVisc®“ in der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ die Angabe „8. April 2022“ ersetzt durch die Angabe „26. Mai 2024“.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10. November 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 10. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken